



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

31/2022

Promotionsordnung
der Fakultät II -
Natur- und Sozialwissenschaften
der Universität Vechta
Neufassung

Vechta, 23.11.2022 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 530

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Promotionsordnung der Fakultät II Natur- und Sozialwissenschaften	3
Anlage 1: Betreuungsvereinbarung	15
Anlage 2: Anforderungen zur Veröffentlichung der Dissertation	20

Promotionsordnung der Fakultät II

Die Promotionsordnung der Fakultät II wird gemäß Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät II – Natur- und Sozialwissenschaften der Universität Vechta gemäß §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in seiner 56. Sitzung am 26.10.2022 sowie Genehmigung durch das Präsidium der Universität Vechta gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG in seiner Sitzung am 01.11.2022 wie folgt neu gefasst:

Erster Teil – Das Promotionsverfahren

§ 1 Promotion und Promotionsleistungen

- (1) ¹Die Fakultät II der Universität Vechta verleiht auf Grund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors an Personen, die durch ihre Promotionsleistungen die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem an der Universität Vechta vertretenen wissenschaftlichen Fach nachgewiesen haben. ²Das Promotionsrecht des Faches besteht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG. Es werden die Grade Dr. phil., Dr. rer. nat., oder Dr. rer. pol. vergeben.
- (2) ¹Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung in einem an der Universität Vechta vertretenen wissenschaftlichen Fach (§ 9 Dissertation) und einer wissenschaftlichen Aussprache (§ 11 Disputation). ²Es gelten die Bestimmungen des § 9 NHG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹Die Promotionsleistungen sind grundsätzlich an der Universität Vechta abzulegen. ²Im Rahmen von gemeinsamen Promotionsprogrammen sowie aufgrund rechtsverbindlicher Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen können auch gemeinsame Promotionsverfahren durchgeführt werden. ³Diese Kooperationsvereinbarungen sind über das Dekanat der Fakultät II an die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Vechta zum Vertragsabschluss weiterzuleiten.
- (4) Die Fakultät II kann zudem Doktorgrade ohne Promotionsleistung ehrenhalber verleihen (§ 19 Ehrenpromotion).

§ 2 Personen und Gremien

- (1) ¹Die Betreuung eines Promotionsverfahrens (§ 8) erfolgt in der Regel durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Universität Vechta, mit entsprechender Lehrbefugnis (venia legendi) oder Denomination bzw. fachlicher Zuordnung an der Universität Vechta. ²Das Recht im Ruhestand befindlicher oder emeritierter Professorinnen und Professoren, Promotionen zu betreuen und Prüfungen im Rahmen des Promotionsverfahrens abzunehmen, bleibt unberührt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber ist in diesem Rahmen in der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers frei. ⁴Es sind auch fachübergreifende Zweit- bzw. Doppelbetreuungen („Tandem-Betreuungen“) innerhalb der Universität Vechta oder gemäß Abs. 2 im Rahmen von hochschulübergreifenden Kooperationen möglich.
- (2) ¹Bei einem gemeinsamen Promotionsverfahren im Rahmen einer hochschulübergreifenden Kooperation nach § 1 Abs. 3 ist die Erstbetreuung in der Regel über eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Universität Vechta sicherzustellen. ²Eine Betreuung kann in begründeten Ausnahmefällen auch durch eine Professorin oder einen Professor oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Kooperationseinrichtung erfolgen, für Professorinnen oder Professoren von Hochschulen ohne eigenes Promotionsrecht gilt dies nur, sofern diese durch fachlich einschlägige Forschungsleistungen ausgewiesen ist, die vom Fakultätsrat festzustellen sind. ³In diesem Fall ist eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer aus der Universität Vechta zu benennen („Tandem-Betreuung“). ⁴Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer

wirkt bei der Vereinbarung des Arbeitsthemas der Dissertation mit. ⁵Eine Betreuerin oder ein Betreuer, die oder der nicht der Universität Vechta angehört, ist in allen Phasen des Promotionsverfahrens einer Betreuerin oder einem Betreuer der Universität Vechtagleichgestellt.

- (3) ¹Die Promotionsverfahren werden von der oder dem Beauftragten der Fakultät II für Promotionsverfahren organisiert. ²Sie oder er gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung und die Einhaltung der Formalia. ³Die oder der Beauftragte für Promotionen wird durch den Fakultätsrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) ¹Die Promotionsbeauftragten der Fakultäten bilden einen Promotionsausschuss. ²Diesem gehören darüber hinaus eine Promovierendenvertreterin oder ein Promovierendenvertreter sowie die als Vorsitz fungierende wissenschaftliche Leitung des Graduiertenzentrums der Universität Vechta an. ³Der Promotionsausschuss wird in den in dieser Ordnung vorgesehenen Fällen tätig, die im Grundsatz Auslegungssachen der Ordnung und fakultätsübergreifende Promotionsverfahren betreffen.
- (5) ¹Zur Durchführung einer Promotionseignungsprüfung (§ 5) bestellt die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät II in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer drei fachlich geeignete Professorinnen oder Professoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Universität Vechta: die Eignungsprüfungskommission. ²Die Betreuerin/der Betreuer soll einer der drei prüfenden Personen sein.
- (6) ¹Für die Beurteilung von Promotionsleistungen ist die Promotionskommission zuständig. ²Diese wird von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät II auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Dissertation (§ 9) gebildet und einberufen. ³Sie besteht aus fünf fachlich geeigneten Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die mehrheitlich der Universität Vechta angehören. ⁴Mindestens ein Mitglied muss einer anderen Hochschule angehören. ⁵Die Betreuerin oder der Betreuer soll der Promotionskommission angehören. ⁶Im Falle von gemeinsamen Promotionsverfahren nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 ist die Professorin bzw. der Professor oder die Privatdozentin bzw. der Privatdozent der Kooperationseinrichtung, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung und eine das Promotionsvorhaben betreffende Betreuungsvereinbarung (§ 8) vorliegen, als Mitglied zu bestellen. ⁷Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁸Die Promotionskommission fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁹Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ¹⁰Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät II hat das Recht, an allen Sitzungen der Promotionskommission beratend teilzunehmen.

§ 3 Gliederung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers und die Zulassung zur Promotion (Vorverfahren),
- II. die Betreuung und die Promotionsleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden (Hauptverfahren) und
- III. die Veröffentlichung der Dissertation und Verleihung des Doktorgrades (Schlussverfahren).

I. Vorverfahren

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf Zulassung zur Promotion (§ 6).
- (2) ¹Die Zulassung setzt den erfolgreichen Abschluss eines fachlich geeigneten promotionsberechtigenden Hochschulstudiums voraus. ²Dieser wird nachgewiesen durch
 - a) die Master-, Diplom- oder Magisterprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder

- b) ein Staatsexamen.
- (3) ¹In den Fällen nach Abs. 2 a) und b) ist in der Regel ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss mit mindestens der Abschlussnote „gut“ und in der Regel 300 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Ausnahmen hiervon setzen zwingend den Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen in Forschung und Lehre nach Beendigung des Studiums voraus, die z.B. im Rahmen einer mehrjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung erbracht wurden. ³Die Überdurchschnittlichkeit dieser Leistungen ist z.B. durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachzuweisen. ⁴Sofern diese Leistungen erbracht sind, wird über die Zulassung im Rahmen einer Promotionseignungsprüfung gemäß § 5 entschieden. ⁵Eine Promotionseignungsprüfung erfolgt ebenfalls in Fällen fachlich nicht geeigneter Abschlüsse, ggf. sind Auflagen zur Nachqualifizierung zu erteilen.
- (4) ¹Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät II entscheidet bei allen Anträgen auf Zulassung zum Promotionsverfahren über die Annahme oder die Auflage zur Ablegung einer Eignungsprüfung nach § 5, in allen Fällen unter Hinzuziehung des Fakultätsrates, oder unter Hinzuziehung des fakultätsübergreifenden Promotionsausschusses über eine Ablehnung aus formalen Gründen. ²In allen Fällen ist sie oder er gegenüber dem Fakultätsrat berichtspflichtig.
- (5) ¹Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät II in Abstimmung mit dem Graduiertenzentrum der Universität Vechta, ob diese den Abs. 2 genannten Abschlüssen gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu beachten. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. ⁴In Zweifelsfällen kann die Durchführung einer Promotionseignungsprüfung nach § 5 verlangt werden.

§ 5 Promotionseignungsprüfung

- (1) ¹An die Stelle eines Abschlusses nach § 4 Abs. 2 können zur Zulassung an einem Promotionsverfahren auch
- a) die Ausnahmefälle nach § 4 Abs. 3 oder
 - b) der Bachelorabschluss einer Hochschule, soweit dieser als Promotionsvoraussetzung vom Gesetz zugelassen ist,
- treten.
- ²Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist in diesen Fällen, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich die Promotionseignungsprüfung an der Universität Vechta abschließt und ggf. von der Eignungsprüfungskommission (§ 2 Abs.5) erteilte Auflagen zur Nachqualifizierung zuvor erfüllt hat bzw. während des Promotionsverfahrens innerhalb einer von der Eignungsprüfungskommission gesetzten Frist erfüllt. ³Im zweiten Fall steht die Zulassung zur Promotion unter der auflösenden Bedingung der Aufлагenerfüllung. ⁴Die Frist kann in begründeten Einzelfällen einmal von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät II verlängert werden. ⁵Im Fall des Buchst. b) ist die Zulassung nur in durch den Fakultätsrat festzustellenden Ausnahmefällen bei besonders herausragend qualifizierten Absolventinnen und Absolventen möglich.
- (2) ¹Durch die Promotionseignungsprüfung sollen die grundsätzliche Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und die Eignung des Promotionsthemas festgestellt werden. ²Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im entsprechenden Vertiefungsgebiet. ³In der Regel ist dazu das Exposé zum geplanten Forschungsvorhaben darzulegen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzuordnen. ⁴Die Dauer der Eignungsprüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Promotionseignungsprüfungen oder vergleichbare Prüfungen an anderen Hochschulen werden nicht anerkannt.
- (4) ¹Die Durchführung einer Promotionseignungsprüfung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen von der oder dem Promotionsbeauftragten beschlossen, in Zweifelsfällen ist der Fakultätsrat zu befassen. ²Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät II teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Promotionseignungsprüfung unverzüglich mit. ³Es gilt § 20.

- (5) ¹Nach dem Beschluss zur Durchführung der Promotionseignungsprüfung setzt die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät II in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer einen Prüfungstermin an und beruft die Eignungsprüfungskommission ein, der die eigentliche Prüfung obliegt. ²Sofern von Abs. 2 Satz 3 abgewichen werden soll, legt die Eignungsprüfungskommission den Inhalt der Eignungsprüfung fest.
- (6) ¹Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Eignungsprüfungskommission die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand empfiehlt. ²Eine Notenfestlegung erfolgt nicht. ³Ggf. ist die Annahme mit Auflagen zu versehen, in welchem Umfang und innerhalb welcher Fristen weitere Studienleistungen nachzuholen sind. ⁴Über das Ergebnis der Prüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung durch die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät II. ⁵Es gilt § 20.

§ 6 Antrag auf Zulassung

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung ist unter Verwendung der entsprechenden Formblätter der Universität Vechta schriftlich an die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät II zu richten. ²Ihm sind beizufügen:
- a) ein in deutscher oder englischer Sprache gefasster tabellarischer Lebenslauf, der über Bildungsgang und berufliche Entwicklung der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt sowie die Angabe der Staatsangehörigkeit und die Anschrift enthält,
 - b) der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 4 oder § 5 durch die Vorlage der Originaldokumente oder amtlich beglaubigter Kopien,
 - c) im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 3 ein Antrag auf Durchführung einer Promotion auf Grundlage einer bestehenden Kooperationsvereinbarung mit Nennung der Kooperationseinrichtung,
 - d) die Erklärung einer Professorin oder eines Professors oder einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten der Universität Vechta bzw. bei gemeinsamen Promotionsverfahren der Kooperationseinrichtung (in der Regel der Betreuerin bzw. des Betreuers), in der die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers befürwortet wird,
 - e) der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation (§ 2 Abs. 1) und, ggf. der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers (§ 2 Abs. 2),
 - f) ein Exposé zum Forschungsthema, das von der Betreuerin oder dem Betreuer und, sofern vorhanden, der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer unterzeichnet ist,
 - g) eine Erklärung darüber, dass der Bewerberin oder dem Bewerber ein Exemplar der Promotionsordnung ausgehändigt wurde, und
 - h) eine Erklärung darüber, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht in einem schwebenden Promotions-Prüfungsverfahren befindet und kein Promotionsverfahren an einer deutschen Hochschule ohne Erfolg beendet hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion sowie die in Abs. 1 geforderten Unterlagen verbleiben bei der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät II. ²Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in ihre oder seine Akten nehmen.
- (3) ¹Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht innerhalb einer von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät II gesetzten Frist vollständig vorgelegt wurden oder
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber sich in einem Promotionsverfahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder ein derartiges Verfahren ohne Erfolg beendet hat.

²Sollte sich das geplante Dissertationsthema deutlich von einem vorherigen, ohne Erfolg abgeschlos-

senen Promotionsverfahren unterscheiden, so ist im Rahmen einer Eignungsprüfung über die Zulassung zu entscheiden (§ 5).

- (4) ¹Entspricht der Promotionsantrag nicht in jeder Hinsicht den geforderten Voraussetzungen, so prüft die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät II unter Hinzuziehung des Fakultätsrates, ggf. unter Hinzuziehung des Promotionsausschusses, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist. ²Ist Abhilfe möglich, ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit hierzu zu geben. ³Andernfalls lehnt die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät II den Antrag ab.
- (5) ¹Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät II teilt der Bewerberin oder dem Bewerber und der Betreuerin oder dem Betreuer die Entscheidung über den Antrag schriftlich mit. ²Es gilt § 20.

II. Hauptverfahren

§ 7 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber alle Voraussetzungen des Vorverfahrens, wird sie oder er zur Promotion zugelassen. ²Das Graduiertenzentrum ist über die Zulassung zu informieren. ³Mit der Zulassung erhält sie oder er den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. ⁴Dieser Status erlischt mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Promotion oder durch Exmatrikulation.
- (2) ¹Mit der Zulassung zur Promotion entsteht ein Betreuungsverhältnis zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand sowie zwischen Universität und Doktorandin oder Doktorand. ²Näheres regelt § 8.
- (3) Für die strukturierte Betreuung soll die Universität Vechta im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Promotionsstudiengänge und/oder Promotionsprogramme anbieten.

§ 8 Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) ¹Das Betreuungsverhältnis wird über eine schriftliche Betreuungsvereinbarung geregelt, die von Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer zu unterzeichnen ist. ²Sie ist spätestens 2 Monate nach erfolgter Zulassung der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät II im Original zuzuleiten. ³Die Muster-Betreuungsvereinbarung im Anhang (Anhang 1) dieser Ordnung soll verwendet werden.
- (2) Die Betreuerinnen oder Betreuer verpflichten sich mit der Vereinbarung, das Promotionsvorhaben entsprechend den geltenden Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis i.S.d. DFG-Empfehlungen und der fachspezifischen und wissenschaftlichen Standards zu begleiten und die Doktorandin oder den Doktoranden entsprechend anzuleiten.
- (3) ¹In Abstimmung mit der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät II kann das Betreuungsverhältnis beiderseitig gelöst werden, wenn die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint. ²Gleiches gilt, soweit sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist.
- (4) ¹Bei längerem Ausfall der Betreuerin oder des Betreuers ist die Universität Vechta – ggf. im Zusammenwirken mit der Kooperationshochschule – verpflichtet, sich im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden um die Fortsetzung des Promotionsverfahrens, insbesondere die Weiterbetreuung der Arbeiten an der Dissertation, zu bemühen. ²Der Fakultätsrat ist durch die oder den Promotionsbeauftragte*n darüber zu unterrichten.

§ 9 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Abhandlung sein, die zum Zeitpunkt der Abgabe einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt. ²Aus ihr muss die Befähigung der Doktor-

andin oder des Doktoranden hervorgehen, vertiefte wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich der an der Universität Vechta vertretenen Fächer selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, die Dissertation entsprechend den geltenden Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis i.S.d. DFG-Empfehlung und der fachspezifischen und wissenschaftlichen Standards zu verfassen.
- (3) Das Thema der Dissertation muss dem Fach entnommen sein, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber promoviert werden möchte.
- (4) ¹Die Dissertation wird in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. ²Im Falle von kooperativen oder Tandem-Betreuungen müssen alle Betreuenden zustimmen. ³Die Form eines Nachweises erforderlicher Sprachkenntnisse ist ggf. in der Betreuungsvereinbarung zu regeln.
- (5) ¹Als kumulative Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Publikationen anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 1 und den jeweiligen fachlichen Standards entsprechen. ²Der innere Zusammenhang ist dann in einer Zusammenfassung darzulegen. ³Fachspezifische Details – z.B. zur Anzahl, Co-Autorenschaften und den geforderten Qualitätsstandards – werden für die Fächer durch den Fakultätsrat festgelegt. ⁴Bei Publikationen mit Co-Autorschaft ist klar abzugrenzen, welchen eigenständigen Beitrag die oder der Promovierende geleistet hat. ⁵Co-Autorinnen und Co-Autoren neben der Betreuerin/den Betreuerinnen bzw. dem Betreuer/den Betreuern, im Falle von kooperativen Promotionen auch neben der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Kooperationseinrichtung, sollen nicht als Gutachterinnen bzw. Gutachter am Verfahren mitwirken.
- (6) ¹Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer dieser Personen zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Doktorandin bzw. diesem Doktoranden zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. ³Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind im Rahmen einer Erklärung umfassend darzulegen. ⁴Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 5 ist in diesem Fall ausgeschlossen. ⁵Die besondere Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsdissertation ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen bzw. der Bewerber sowie der Betreuerinnen bzw. der Betreuer von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät II schriftlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. ⁶Es gilt § 20. ⁷Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. ⁸Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. ⁹Die mündlichen Prüfungen sollen an einem Tag stattfinden.
- (7) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat als Promotionsgesuch vier Exemplare der Dissertation bzw. im Falle der kumulativen Dissertation mit Zusammenfassung und Publikationen nebst bibliografischer Angaben zur Veröffentlichung in gedruckter Form bei der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät II abzugeben. ²Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Exemplare müssen gebunden und mit einem Literaturverzeichnis sowie einer kurzen Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs versehen sein. ⁴Die zusätzliche Abgabe einer identischen Fassung der Dissertation in digitaler Form ist notwendig.
- (8) Zusammen mit der Dissertation sind abzugeben:
 - a) eine Versicherung, aus der hervorgeht, dass die Dissertation selbst angefertigt wurde und alle benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind;
 - b) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - aa) dass die Dissertation oder eine inhaltlich ähnliche Abhandlung nicht zuvor bereits als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder akademische Prüfung eingereicht wurde und
 - bb) ob und gegebenenfalls wo die Abhandlung bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht wurde; dies gilt insbesondere im Falle einer kumulativen Promotion nach Abs. 5;
 - c) gegebenenfalls eine Liste der eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;

- d) ein Vorschlag für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter;
 - e) ggf. Belege für die Erfüllung möglicher im Rahmen einer Promotionseignungsprüfung ausgesprochener Auflagen;
 - f) eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung.
- (9) Die Unterlagen werden dem Graduiertenzentrum zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Die Promotionskommission beauftragt mit der Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter; das Erstgutachten erstellt in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer. ²Der Vorschlag der Doktorandin bzw. des Doktoranden für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter soll berücksichtigt werden, sofern dem nicht überwiegende Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Person, entgegenstehen. ³Zweitgutachten sollten möglichst von einer/einem externen Fachvertreterin/Fachvertreter angefertigt werden, die oder der nicht am Zustandekommen der Arbeit beteiligt war. ⁴Sofern zwei Betreuerinnen oder Betreuer ein gemeinsames Gutachten abgeben, ist ein weiteres Gutachten im Sinne von Satz 3 einzuholen.
- (2) ¹Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen vorbehaltlich des Abs. 3 Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sein. ²Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Universität Vechta angehören oder zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers an der Dissertation angehört haben.
- (3) ¹Im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 3 kann eine Gutachterin oder ein Gutachter der Kooperationseinrichtung angehören, sofern sie oder er im Kooperationsvertrag als Betreuerin oder Betreuer benannt ist. ²Sie oder er muss durch entsprechende wissenschaftliche Leistungen im Fach ausgewiesen sein. ³In diesem Fall muss die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter der Universität Vechta angehören.
- (4) ¹Die Gutachterinnen bzw. Gutachter erstellen möglichst innerhalb von vier Monaten nach ihrer Beauftragung zur Begutachtung der Dissertation schriftliche und unterzeichnete Gutachten und beantragen entweder Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. ²Beantragen sie die Annahme, schlagen sie eine Note vor.
- ³Die Noten lauten:
- summa cum laude (ausgezeichnet, 0)
 - magna cum laude (sehr gut, 1)
 - cum laude (gut, 2)
 - rite (genügend, 3).
- (5) ¹Wird in allen Gutachten die Annahme der Dissertation beantragt, ist die Dissertation angenommen, ohne dass es einer Sitzung der Promotionskommission bedarf. ²Die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission in digitaler Form übermittelt. ³Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Vechta haben das Recht, die Dissertationen einzusehen. ⁴Die Auslagefrist hierfür beträgt zwei Wochen, Ort und Zeitraum sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (6) Wird in allen Gutachten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, ist die Dissertation abgelehnt.
- (7) ¹Wird in einem von zwei Gutachten die Annahme oder Überarbeitung, im anderen die Ablehnung der Dissertation beantragt, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. ²Zur Erstellung gilt die Frist nach Abs. 4. ³Anschließend entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder bestimmt, dass der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine Überarbeitung der Dissertation unter Fristsetzung auferlegt wird.
- (8) ¹Wurden mindestens von einer Gutachterin oder einem Gutachter begründete Änderungsvorschläge gemacht und die Überarbeitung empfohlen, so entscheidet die Promotionskommission nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder die Dissertation angenommen wird. ²Beschließt die Promotionskommission die Annahme, sind

beide Gutachter/innen um die Vergabe einer Note zu ersuchen.³Sollte es einer Gutachterin bzw. einem Gutachter nicht möglich sein, eine Note festzulegen, ist ein weiteres Gutachten einzuholen.⁴Es gilt hierfür die Frist nach Abs. 4.

- (9) ¹Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät II teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden im Auftrag der Promotionskommission die Auflagen zur Überarbeitung unter Angabe der Gründe schriftlich mit. ²Für die Überarbeitung wird von der Promotionskommission in Abstimmung mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine angemessene Frist gesetzt. ³Nach Überarbeitung der Dissertation sollen dieselben Gutachterinnen und Gutachter innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung nehmen. ⁴Abschließend entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorgeschlagenen Noten über die Note der Dissertation oder lehnt die Dissertation endgültig ab. ⁵Erfüllt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Auflagen zur Überarbeitung nicht in dem von der Promotionskommission bestimmten Ausmaß oder Zeitraum, so gilt die Dissertation als abgelehnt. ⁶Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal zulässig.
- (10) ¹Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ist die Annahme bzw. die Ablehnung der Dissertation bzw. die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung durch die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät II schriftlich und unter Beifügung aller Gutachten mitzuteilen. ²Es gilt § 20.

§ 11 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Promotionskommission alsbald eine mündliche Prüfung (Disputation) an und teilt den Termin der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit. ²Ort und Zeitpunkt der Disputation sollten mindestens zwei Wochen vor dem Termin hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) ¹Die Disputation findet, sofern nicht gemäß eines hochschulübergreifenden Abkommens anders geregelt, an der Universität Vechta statt und gliedert sich in zwei Teile, und zwar in einen öffentlichen Promotionsvortrag in deutscher oder, sofern die Dissertation gemäß § 9 Abs. 4 in englischer Sprache verfasst wurde, alternativ auch in englischer Sprache von ca. 30 Minuten, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt sowie in eine hochschulöffentliche Diskussion von 60 bis 90 Minuten Dauer. ²Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Promotionskommission die Hochschulöffentlichkeit von der Diskussion ausschließen oder die Öffentlichkeit als Zuhörerschaft zur Diskussion zulassen.
- (3) ¹Bei Vorliegen einer behördlich festgestellten anhaltenden Notstandslage wie etwa einer Pandemie kann die Disputation abweichend vom Grundsatz der Präsenzprüfung im Wege einer teildigitalen Prüfung stattfinden. ²Die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Mitglieder der Prüfungskommission sollen unter Beachtung der seitens der Behörden und der Universität gemachten Vorgaben zusammenkommen, der Hochschulöffentlichkeit soll die Teilnahme im Rahmen einer digitalen Webkonferenz ermöglicht werden. ³Soweit eine Teilnahme der Doktorandin oder des Doktoranden oder eine Teilnahme von mehr als zwei Mitgliedern der Kommission in Präsenz aufgrund der im Zusammenhang mit der Notstandslage behördlich festgelegten Schutzmaßnahmen unmöglich wird und zugleich erheblich Nachteile zu Lasten der Doktorandin oder des Doktoranden durch eine zeitliche Verschiebung der Disputation geltend gemacht werden, kann der Fakultätsrat auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine von dem Vorgenannten abweichende angemessene Regelung treffen.
- (4) ¹Die Disputation wird geleitet von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission und erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet. ²In ihr soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, ihre oder seine Forschungsergebnisse im Rahmen übergreifender Fragestellungen ihres oder seines Fachgebietes theoretisch zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. ³Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden.
- (5) ¹Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheidet die Promotionskommission, ob und mit welcher Note die mündliche Prüfung bestanden ist. ²Für die Benotung gilt § 10 Abs. 4.

- (6) ¹Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt sie als nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird unverzüglich ein neuer Termin entsprechend Abs. 1 festgelegt. ³Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe einer Entschuldigung entscheidet die Promotionskommission. ⁴Macht eine Doktorandin bzw. ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen. ⁵Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁶Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 Mutterschutzgesetz. ⁷Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.
- (7) ¹Wurde die Disputation nicht bestanden, so wird dies unter Angabe der Gründe von der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät II im Auftrag der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. ²Es gilt § 20. ³Ihr oder ihm ist die Möglichkeit zur Wiederholung zu geben. ⁴Sie kann frühestens nach einem halben Jahr und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden. ⁵Die Wiederholung ist nur einmalzulässig.
- (8) ¹Über den Verlauf der Disputation ist ein maschinenschriftliches Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände sowie der Verlauf der Diskussion und die Ergebnisse der Disputation (einschließlich der Bewertung) festzuhalten sind. ²Aus dem Protokoll müssen auch Ort und Zeit der Disputation sowie die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und der Prüferinnen bzw. Prüfer hervorgehen.

§ 12 Gesamturteil (Abschluss des Prüfungsverfahrens)

- (1) ¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird im unmittelbaren Anschluss daran von der Promotionskommission über das Gesamturteil für die Promotion entschieden. ²Die Bewertung richtet sich nach § 10 Abs. 4. ³Die Dissertation muss dabei das doppelte Gewicht erhalten. Die Gesamtnote wird auf die ganze Zahl gerundet (bei x,5 wird aufgerundet), sie wird in der lateinischen Bezeichnung angegeben.
- (2) ¹Die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät II teilt die Benotung der Disputation und das Gesamturteil sowie ggf. erteilte Auflagen zu einer Überarbeitung der Dissertation vor der Veröffentlichung im Auftrag der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. ²Es gilt § 20.

III. Schlussverfahren

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss von der Verfasserin oder dem Verfasser innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen Disputation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) ¹Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis erforderlich. ²Diese ist mit der Entscheidung der Promotionskommission, dass die Disputation bestanden ist, erteilt. ³Mit Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Dissertation in gekürzter bzw. in überarbeiteter Fassung gedruckt und abgeliefert werden. ⁴Ggf. sind vor einer Veröffentlichung mitgeteilte Auflagen zu einer Überarbeitung gemäß § 10 zu erfüllen. ⁵Die Feststellung der Erfüllung der Auflagen erfolgt durch den Vorsitzenden der Promotionskommission und ist vor der Veröffentlichung der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät II bekannt zu geben.
- (3) Der Fakultätsrat legt in einem Anhang zu dieser Ordnung die Anforderungen fest, in welcher Weise die Veröffentlichung zu erfolgen hat.
- (4) ¹Die Veröffentlichung muss von der Universitätsbibliothek bestätigt werden. ²Die Universitätsbibliothek informiert die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät II über den vollständig erbrachten

Nachweis der erfolgten Veröffentlichung.³Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Promotionsbeauftragte der Fakultät II die Frist verlängern.⁴Die Frist ist immer dann zu verlängern, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Drucklegungszusicherung eines Verlages oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe vorgelegt hat.

§ 14 Promotionsurkunde

- (1) ¹Die Promotionsurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät II unterzeichnet.²Sie wird vom Tage der Entscheidung gemäß § 11 Abs. 4 datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand die Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 3 nachgewiesen hat.³Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin/den Dekan der Fakultät II vollzogen.⁴Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erlangt die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad entsprechend ihrer oder seiner Promotion zu führen.
- (2) ¹Auf Antrag erteilt die Dekanin/der Dekan der Fakultät II eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, aus der der Titel der Dissertation, ihre Note, die Note für die mündliche Prüfung sowie das Gesamturteil hervorgehen.²In dieser vorläufigen Bescheinigung ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung eines Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.

Zweiter Teil – Schlussbestimmungen

§ 15 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

¹Ein Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 6 kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingegangen ist.²§ 16 Abs. 2 gilt in diesem Fall nicht.

§ 16 Nichtbestehen und erneute Bewerbung

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die eingereichte Dissertation endgültig nicht bestanden, die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Dissertation nicht innerhalb des nach § 13 geltenden Zeitraums veröffentlicht wurde.
- (2) ¹Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig.²Dies gilt auch dann, wenn der erste erfolglose Zulassungsantrag an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.³Eine abgelehnte Dissertation und das ihr zugrundeliegende Arbeitsthema dürfen nicht erneut als Promotionsthema vorgelegt werden.⁴Über den erfolglosen Versuch ist in jedem Falle vor der Antragstellung Mitteilung zu machen.⁵Dabei sind der Zeitpunkt des ersten Antrags, das Arbeitsthema und die Hochschule, an der die Arbeit eingereicht wurde, anzugeben.

§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen oder bei der Angabe/Vorlage wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder Zulassung zur Eignungsprüfung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder nachweislich gegen die Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat, so kann der Fakultätsrat bereits erbrachte Promotionsleistungen entsprechend berichtigen und die Promotion für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Promotionsleistungen sind in jedem Fall vom Senat der Universität Vechta für nicht bestanden zu erklären, wenn die Betreuung, die Zulassung zur Promotion, die Erstellung von Gutachten oder die Benotungen der Promotionsleistungen in irgendeiner Form als Gegenleistung für finanzielle oder andere

Formen der Zuwendung an Betreuerin oder Betreuer, Gutachterin oder Gutachter, Promotionsbeauftragte, Mitglieder des Promotionsausschusses, Mitglieder der Promotionskommission oder anderer Entscheidungsträger nach dieser Ordnung erfolgt ist.²Entsprechendes gilt im Falle einer Drohung oder bei nachweislichen Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis durch beteiligte Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter oder Mitglieder der Promotionskommissionen.

- (3) ¹Vor der Entscheidung ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören. ²Der Promotionsausschuss teilt entsprechende Entscheidungen der Doktorandin oder dem Doktoranden mit. ³Es gilt § 20.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

¹Werden nach Aushändigung der Promotionsurkunde Umstände gemäß § 17 bekannt, so kann im Falle des Abs. 1 der Promotionsausschuss, im Falle des Abs. 2 der Senat die Promotion für nicht bestanden erklären. ²Die Verleihung des Doktorgrades ist gemäß §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückzunehmen bzw. zu widerrufen. ³Dasselbe gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu berücksichtigende Straftat, oder wenn die Inhaberin oder Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit durch nachweisliche Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis missbraucht hat oder missbraucht. ⁴Vor der Entscheidung ist die Titelinhaberin oder der Titelinhaber anzuhören. ⁵Der Promotionsausschuss teilt entsprechende Entscheidungen der Titelinhaberin oder dem Titelinhaber schriftlich mit. ⁶Es gilt § 20. ⁷Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 19 Ehrenpromotion

¹Für besondere wissenschaftliche Verdienste um eines der an der Fakultät II vertretenen Fächer kann auf ausführlich begründeten, schriftlichen Vorschlag dem Fakultätsrat die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorgeschlagen werden. ²Der Vorschlag benötigt mindestens zwei befürwortende schriftliche Stellungnahmen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren aus verschiedenen Studienfächern der Fakultät. ³Der Fakultätsrat entscheidet über die Verleihung mit einer Zweidrittel-Mehrheit und einer Mehrheit in der Gruppe der Professorinnen und Professoren. ⁴§ 18 findet entsprechende Anwendung. ⁵Rechtsbehelfsverfahren sind nicht statthaft.

§ 20 Widerspruch und Klage

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Wortlaut des Abs. 2 zu versehen und gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben.
- (2) ¹Gegen solche Verwaltungsakte nach Abs. 1, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der oder dem Promotionsbeauftragten der Fakultät II der Universität Vechta eingelegt werden. ²Gegen übrige Verwaltungsakte nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.
- (3) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung der Promotionskommission, leitet der Ausschuss den Widerspruch zur Überprüfung der betroffenen Kommission zu. ³Richtet sich der Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung eines Gutachters/einer Gutachterin, leitet der/die Vorsitzende der Kommission den Widerspruch zur Überprüfung an den/die betroffenen Gutachter weiter. ⁴Ändert die Promotionskommission oder die Gutachterin bzw. der Gutachter ihre/seine Entscheidung antragsgemäß ab, so hilft der Ausschuss dem Widerspruch ab. ⁵Anderenfalls überprüft der Ausschuss die Entscheidung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde,

2. von falschen Sachverhalten oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe und/oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

⁶Ändert der Promotionsausschuss die angegriffene Entscheidung daraufhin antragsgemäß ab, so hilft der Ausschuss dem Widerspruch ab. ⁷Andernfalls erlässt der Ausschuss im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten einen Widerspruchsbescheid. ⁸Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und förmlich zuzustellen.

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Nach Inkrafttreten der Ordnung soll sie auf eigenen Antrag an die oder den Promotionsbeauftragten der Fakultät II auch für Doktorandinnen und Doktoranden gelten, welche ihr Promotionsverfahren vor dem Inkrafttreten der Ordnung begonnen haben.

Anlagen:

- Anlage 1: Vereinbarung zur Betreuung von Doktorand*innen an der Fakultät II - Natur- und Sozialwissenschaften der Universität Vechta
- Anlage 2: Anforderungen zur Veröffentlichung der Dissertation

Anlagen

Anlage 1: Betreuungsvereinbarung Fakultät II



Vereinbarung zur Betreuung von Doktorand*innen an der Fakultät II, Natur- und Sozialwissenschaften der Universität Vechta (gemäß § 8 Abs. 1 PromO_FKII)

Originalausfertigungen

Die Betreuungsvereinbarung ist in zwei Originalausfertigungen auszustellen für:

1. Doktorand*in
2. Betreuer*in

Im Falle einer kooperativen Promotionsbetreuung (§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 PromO_FKII) ist eine weitere Originalausfertigung für den/die Zweitbetreuer*in auszustellen. Die/der Promotionsbeauftragte der Fakultät und das Graduiertenzentrum erhalten jeweils eine Kopie.

1 Präambel

- a) Unter Beachtung der Empfehlungen der DFG für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen, den DFG-Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Promotionsordnung der Fakultät II der Universität Vechta (PromO_FKII) schließen der/die Doktorand*in und seine/ihre Betreuer*innen spätestens zwei Monate nach erfolgter Zulassung zur Promotion diese Betreuungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 PromO_FKII ab. Sie dient der Strukturierung und Planbarkeit des Promotionsvorhabens, regelt die Form der wissenschaftlichen Betreuung und legt ggf. die Inhalte der fachlichen und überfachlichen Qualifizierung fest.
- b) Diese Vereinbarung kann bezüglich der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Fragestellungen der Promotion sowie der einzelnen Qualifizierungselemente und Zeitfenster/Meilensteine im Einvernehmen zwischen Betreuer*innen und Doktorand*in jederzeit fortgeschrieben werden. Dies geschieht insbesondere durch die schriftlichen Anzeigen gemäß Nr. 4 b).

2 Beteiligte

Nachfolgend genannte Beteiligte sind durch die entsprechenden Unterlagen und die Zulassung zur Promotion gemäß § 6 PromO_FKII definiert.

Doktorand*in

Name, Vorname

Geboren am Geburtsdatum in Geburtsort

Adresse: Straße, Nummer, PLZ, Ort

Telefon Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Mobil Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

E-Mail Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Betreuer*in

1. Name Betreuer*in
Studienfach Wählen Sie ein Element aus.

Ggf.

2. Name Zweitbetreuer*in bei kooperativen Promotionsbetreuungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 PromO_FKII Hochschule/Fakultät/Fach Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3 Promotionsthema und Zeitplan

- a) Der/die Doktorand*in erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
auf Basis des bei der Beantragung der Zulassung eingereichten Exposés.
- b) Die Dissertation wird in Wählen Sie ein Element aus. Sprache verfasst.
- c) Das Vorhaben ist in einem von dem/der/den Betreuer*innen mit unterzeichneten Exposé (§ 6 Abs. 1 Punkt f PromO_FKII) genauer beschrieben. Das Exposé ist bei dem/der Promotionsbeauftragten der Fakultät II vorgelegt worden. Der/die Doktorand*in wurde daraufhin am Datum der Zulassung zur Promotion an der Universität Vechta zugelassen.
- d) Das Arbeitsprogramm des Promotionsvorhabens ist inhaltlich und zeitlich gegliedert:

Arbeitsschritt/Meilenstein	Zeitpunkt/-raum (Beginn, Ende)

(ggf. Tabelle verlängern/erweitern)

- e) Das Vorhaben hat eine geplante Laufzeit von insgesamt **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben**. Monaten (unverbindliche Zielplanung).
- f) Es wird eine kumulative oder publikationsbasierte Dissertation angestrebt
ja
nein

4 Pflichten des/der Betreuer*innen und des/der Doktorand*in

- a) Der/die Betreuer*innen beraten den/die Doktorand*in bei der eigenständigen Erarbeitung fachlich, indem sie insbesondere
- Empfehlungen zur Formulierung und Begrenzung von Thema und Problemstellung geben,
 - Hypothesen und Methoden diskutieren und beurteilen,
 - Resultate und deren Beurteilung besprechen,
 - die Teilnahme an Kolloquien und wissenschaftlichen Tagungen sowie wissenschaftliche Publikationen mindestens ideell unterstützen und fördern,
 - ggf. Praxiserfahrungen ermöglichen und die Organisation benötigter Infrastruktur (z. B. Nutzung von Laboren oder Forschungsdaten) unterstützen,
 - Disposition und Darstellung (Aufbau, Sprache) der Dissertation beratend begleiten.
- b) Der/die Doktorand*in und der/die Betreuer*innen vereinbaren hiermit, sich mindestens halbjährlich mit dem/der Doktorand*in zu einer Besprechung des Fortgangs der Arbeit, einzelner Kapitel der Dissertation bzw. fachlicher Fragen des Arbeitsthemas persönlich oder per Videokonferenz zu treffen bzw. auszutauschen, wobei die wesentlichen Vereinbarungen und Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren sind. Der/die Doktorand*in erstellt hierzu ein Kurzprotokoll/Zwischenbericht über die wesentlichen Vereinbarungen, wie z. B. Änderungen an Exposé, Arbeits- und Zeitplan oder Methoden, das von dem/der/den Betreuer*innen unterzeichnet wird.
- c) Der/die Doktorand*in berichtet dem/der/den Betreuer*innen darüber hinaus selbständig regelmäßig über die Fortschritte des Promotionsvorhabens. Insbesondere geplante Veränderungen gegenüber ursprünglichen Vereinbarungen sind anzuzeigen, in den persönlichen Treffen zu besprechen und anschließend in der oben genannten Form schriftlich zu vereinbaren.
- d) Nach Ablauf von zwei Jahren ab Abschluss der Betreuungsvereinbarung legt der/die Doktorand*in dem/der/den Betreuer*innen einen detaillierten Zeitplan über die geplante Beendigung der Promotion vor.
- e) Der/die Betreuer*innen unterstützt/unterstützen den/die Doktorand*in im Hinblick auf einen zügigen Fortgang der Promotion. Er/sie ermöglicht/ermöglichen dem/der Doktorand*in die Teilnahme an fachübergreifenden Weiterbildungsangeboten der Universität Vechta. Im Falle einer Promotion im Rahmen einer bei dem/der/den Betreuer*innen angesiedelten Stelle zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses – hier gelten die entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelungen – wird ausreichend Zeit zur Anfertigung der Dissertation und Bearbeitung des Themas eingeräumt.
- f) Im Gegenzug verpflichtet sich der/die Doktorand*in durch zeitplangemäße Arbeit im Promotionsvorhaben und regelmäßiges und kontinuierliches Kontakthalten zu dem/der/den Betreuer*innen die in dem Absatz a), b) und c) genannten Betreuungsleistungen zu ermöglichen und zu nutzen.
- g) Der/die Betreuer*innen stellen dem/der Doktorand*in folgende Ressourcen zur Verfügung.
(bitte ankreuzen und ggf. ergänzen):

- Arbeitsplatz, Raum: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Laborzugang, Raum: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Gerätenutzung, welche: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- PC Laptop Tablet
- Internetzugang Telefon
- Kostenstelle/Innenauftrag Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5 Besondere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Der/die Betreuer*innen ist/sind gehalten, besondere familiäre Situationen, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, bei der Zeitplanung, Bearbeitung des Themas und Ausgestaltung des Promotionsverfahrens zu berücksichtigen. Der/die Doktorand*in ist gehalten ggf. den/die Betreuer*innen über das Vorliegen entsprechender Situationen zu informieren.

6 Regelungen für Konfliktfälle

- a) Bei sachlichen und persönlichen Meinungsverschiedenheiten, welche eine vertrauensvolle, konstruktiv-zielgerichtete Kooperation nachhaltig beeinträchtigen und zumindest einer der beteiligten Personen ohne Hilfestellung nicht mehr lösbar erscheinen, soll diese Person oder die Beteiligten gemeinsam den/die Promotionsbeauftragte*n der Fakultät einbeziehen.
- b) Bei einem Abbruch der Promotion bzw. der Betreuung werden schriftliche Begründungen von dem/der Doktorand*in und dem/der/den Betreuer*innen an den/die Promotionsbeauftragte*n weitergeleitet. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Universität Vechta im Rahmen der fachlich-strukturellen Gegebenheiten um die Initiierung eines weiterführenden Betreuungsverhältnisses.

7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz ungültig sein, bleibt die Vereinbarung im Ganzen gültig.

8 Weitere Regelungen und Geltungsbereich

- a) Der/die Betreuer*innen und der/die Doktorand*in vereinbaren, dass sie die Promotionsordnung der Universität Vechta (PromO_FKII) und ggf. die Graduiertenförderungsordnung der Universität Vechta (GradFO) als Bestandteil dieser Vereinbarung anerkennen und entsprechend der dort festgelegten Regularien handeln.
- b) Der/die Doktorand*in und der/die Betreuer*innen verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der Präambel. Dazu gehört für den/die Doktorand*in, sich in Zweifelsfällen mit dem/der/den Betreuer*innen oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für den/die Betreuer*innen bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, urheberrechtliche Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse des/der Doktorand*in zu achten und zu benennen.
- c) Alle Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass allgemeine Angaben über das Promotionsvorhaben, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Universität Vechta dienen, an den/die Promotionsbeauftragte*n der Fakultät weitergegeben werden.

Zur Kenntnis genommen:

Vechta, den

Vechta, den

a)

b)

c)

(Unterschriften)

a) Doktorand*in

b) Betreuer*in

c) Ggf. Zweitbetreuer*in

(Unterschrift)

Promotionsbeauftragte*r
der Fakultät II

Original (z. d. A.)

Anlage 2: Betreuungsvereinbarung Fakultät II

In § 13(1) der Promotionsordnung der Fakultät II ist geregelt, dass die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muss. Hierzu hat die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Universität bestimmten Exemplar der Universitätsbibliothek Vechta unentgeltlich 3 gedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind der Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind und eine eidesstattliche Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung oder
- b) der Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift bzw. in Zeitschriften oder
- c) der Nachweis der Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren bestätigt.

Zusätzliche Anforderungen:

- Die Exemplare müssen ein besonderes Titelblatt tragen, auf dem die Abhandlung unter Nennung der Namen der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der weiteren Gutachter/innen bezeichnet ist als „Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors“, wobei die entsprechende Zusatzbezeichnung des Grades anzufügen ist.
- In den Fällen nach Buchst. b) und c) müssen die drei abzugebenden Exemplare dieses Titelblatt als Einlage enthalten.
- In den Fällen nach Buchst. a) überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Universität Vechta das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten, ohne dass davon die Urheberrechte berührt wären.

In begründeten Fällen kann mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission und der Erstgutachterin oder des Erstgutachters die Veröffentlichung in anderer Form erfolgen.